

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang am Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Erfurt (PrüfO-BA)

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Erfurt für den Bachelorstudiengang Architektur folgende Prüfungsordnung. Der Rat des Fachbereiches Architektur hat am 07.07.2004 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 26.01.2005 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat mit Erlass vom 19.02.2008 die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur gemäß § 3 Abs. 1 ThürHG vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfungsordnung
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Vorpraktikum
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungszeitraum, Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen
- § 7 Modulprüfung
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Freiversuch
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung
- § 12 Orientierungsprüfung
- § 13 Bachelorprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 15 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
- § 16 Ungültigkeit der Orientierungsprüfung und der Bachelorprüfung
- § 17 Inkrafttreten

Anlagen

1. Prüfungsplan 1. Studienabschnitt
2. Prüfungsplan 2. Studienabschnitt

§ 1 Zweck der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt. Er führt zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss - Bachelor of Arts (**BA**).

Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erarbeitete Studienordnung für den Bachelorstudiengang Architektur regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang "Architektur" führt nach 6 Semestern Regelstudienzeit zum Studienabschluss "Bachelor". Er gliedert sich auf in einen 2-semesterigen 1. Studienabschnitt und einen 4-semesterigen 2. Studienabschnitt. Im 5. Semester wird die Lehre i.d.R. als E-learning - Lehrveranstaltungen organisiert und angeboten.

(2) Im 1. Studienabschnitt und im 3. bis 5. Studiensemester des 2. Studienabschnittes besuchen alle Studierenden gemeinsame Lehrveranstaltungen. Das betrifft die Module des 1. bis 5. Studiensemesters und begleitende Lehrfächer.

(3) Im 6. Semester des 2. Studienabschnittes werden nicht obligatorische Wahlmöglichkeiten zur Bildung einer Neigungsorientierung in den Fachgebieten Konstruktiver Entwurf oder Bau- und Planungsmanagement angeboten.

Im 6. Semester fertigt die oder der Studierende eine Bachelorarbeit an.

(4) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich in der Regel jeweils über ein Semester und wird für sich abgeprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Modulprüfungen des Pflichtmoduls oder die Studienleistungen erfolgreich abgelegt wurden.

(5) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester im Durchschnitt 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.

(6) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 Kreditpunkte notwendig.

(7) Der Bachelorstudiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt: (Orientierungsphase)

1. Fachsemester = 1. Studiensemester 30 Kreditpunkte

2. Fachsemester = 2. Studiensemester 30 Kreditpunkte

2. Studienabschnitt:

3. Fachsemester = 3. Studiensemester 30 Kreditpunkte

4. Fachsemester = 4. Studiensemester 29 Kreditpunkte

5. Fachsemester = 5. Studiensemester 30 Kreditpunkte

6. Fachsemester = 6. Studiensemester 31 Kreditpunkte einschl. Bachelorarbeit

(8) Die zum 1. Studienabschnitt gehörenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt. Der 1. Studienabschnitt schließt mit einer modulübergreifenden Prüfung ab, die als Orientierungsprüfung insbesondere Aufschluss über die bis dahin erworbenen Kernkompetenzen in den Lehrbereichen Gestaltungslehre, Entwerfen und Baukonstruktion geben soll. Des Weiteren dient diese Orientierungsprüfung zur Feststellung der darstellungstechnischen, gestalterischen Befähigung und fachlichen und persönlichen Eignung der Studierenden zur Fortführung des Studienganges.

(9) Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 2. Studienabschnitt schließt mit der Bachelorarbeit mit anschließendem Kolloquium ab.

(10) Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.

(11) Besondere Studienzeiten wie z. B. Auslandssemester an einer Hochschule mit gleichwertigem - nicht zwingend gleichartigem - Lehrangebot oder die Mitwirkung in Hochschulgremien werden bis zu einer Dauer von 2 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(12) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Dieser ist mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 3 Vorpraktikum

(1) Das Baustellenpraktikum von mindestens 8 Wochen Dauer ist in einem dafür geeigneten Baubetrieb durchzuführen. Es wird i.d.R. vor Studienbeginn durchgeführt. Der Nachweis hierüber ist gemäß den Festlegungen der Praktikumsordnung (PrakO-BA, als Anlage 3 zur StudO-BA) zu erbringen.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Baustellenpraktikum angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss vertreten durch die/den Praktikumsbeauftragte(n) auf Antrag.

(3) Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des Praxiszeitraumes geändert werden.

(4) Weitere Einzelheiten sind der PrakO-BA (s. Anlage 3 zur Studienordnung BA) zu entnehmen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss mit sechs Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- eine Professorin oder ein Professor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- drei weitere Professorinnen oder Professoren mit Lehrverpflichtungen im Studiengang,
- zwei Studierende des Studiengangs.

Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Fachbereichsräte bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode bestellt. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungsleistungen,
2. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
3. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungsleistungen,
4. Entscheidung über die Anrechnung von Praktika,
5. Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
6. Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
7. Entscheidung in Widerspruchsverfahren und in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten werden in der Regel innerhalb von drei Monaten gefällt.

§ 5 Prüfungszeitraum, Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest.

(2) Der Prüfungszeitraum ist am Anfang des Semesters in geeigneter Form bekannt zu machen.

(3) Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

(4) Zu Prüferinnen und Prüfern können nur Professorinnen und Professoren und andere nach ThürHG berechnigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfungsleistung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 6 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(5) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

Eine Klausur dauert mindesten 45 Minuten und soll 360 Minuten nicht überschreiten.

(6) Klausuren sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 7 Modulprüfung

- (1) Jedes Pflichtmodul schließt mit einer Modulprüfung ab. Diese besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (Teilmodulprüfungen). Prüfungsleistungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PZ) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (LB) abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Werden in den Pflichtmodulen auch Prüfungsvorleistungen oder Studienleistungen gefordert, sind diese Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen.
- (2) Die Wahlpflichtseminare, Theoriefächer und Wahlseminare sowie Exkursionen schließen mit einer Studienleistung ab.
- (3) Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, werden schriftlich in Form einer Klausur oder mündlich abgelegt.
- (4) Prüfungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden, werden in Form von Klausuren, Tests, Kolloquien, Präsentationen, Referaten und schriftlichen Ausarbeitungen abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen bekannt zu machen. Über Art und Umfang der anderen Prüfungsleistungen wird von der oder dem Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert.
- (5) Studienleistungen werden in Form von Projektarbeiten, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, Tests, Zeichnungen und Modellen - die Lehrveranstaltungen begleitend - abgelegt. Über Studienleistungen wird von der oder dem Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert. Die Studienleistung wird bewertet und kann auch benotet werden. Die Anerkennung der Studienleistung wird den Studierenden bescheinigt.
- (6) Die Meldung zur erstmaligen Teilnahme an Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden (Erstprüfung), hat beim Prüfungsausschuss schriftlich zu erfolgen. Der Zeitpunkt bis zu dem die Abgabe der Meldung (Formblatt) erfolgt sein muss, wird 14 Tage nach Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (7) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich die Kandidatin oder der Kandidat in die Anwesenheitslisten unter Vorlage des Personalausweises ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges oder einer Hausarbeit oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.
- (8) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden.
Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diesen Termin, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (9) Jede Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (10) Ist die Modulprüfung der Bachelorarbeit nicht bestanden, müssen sowohl die Abschlussarbeit als auch das Kolloquium wiederholt werden.
- (11) Studienleistungen nach (5) können beliebig oft wiederholt werden.
- (12) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder anderer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung oder das einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt erbracht wurden, werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Prüfungsleistungen eines akkreditierten Bachelorstudienganges der Architektur sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung anzuerkennen.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR abgelegt wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.

Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angerechnet.

Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG sind anzurechnen.

§ 10 Freiversuch

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum durchgeführt werden, gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenem Zeitpunkt abgelegt werden. Davon ausgenommen ist die Bachelorprüfung.

Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung, die im Prüfungszeitraum durchgeführt wurde, kann zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig. Dies gilt nicht für die Bachelorprüfung.

Eine Prüfungsleistung, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde, ist vom Freiversuch ausgeschlossen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ff. Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzzahligen Noten um jeweils 0,3 erhöht oder verringert werden. Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. Die Noten unter 1,0 über 4,0 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Wird eine Prüfung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn die Prüfenden jeweils die Leistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn die Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Prüfungsnote für das Modul wird aus dem gewichteten Mittel (s. Anlagen 1) der Teilprüfungsnoten gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Notendurchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Es wird nur die erste Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

Die Abschlussarbeit und das Kolloquium sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 12 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung schließt den 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase) ab. Sie wird modulübergreifend abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat und welche Aussichten hinsichtlich der erfolgreichen Durchführung des Studiums zu erwarten sind.

Die Studierenden sollen durch die Orientierungsprüfung aussagefähige Hinweise zu ihrer künstlerischen und darstellungstechnischen Eignung und persönlichen und fachlichen Befähigung hinsichtlich der Fortführung des Studiengangs erhalten. Die nach dem 2. Studiensemester vorgesehene Orientierungsprüfung in Verbindung mit einer individuellen Studienberatung soll den Studierenden nach den im ersten Studienjahr gemachten Erfahrungen bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Studienverlauf gezielte Auskünfte über ihre fachliche und persönliche Eignung geben und somit ggf. eine frühzeitige Neu- oder Umorientierung ermöglichen.

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn jedes Teilergebnis der Prüfungsinhalte aus den Fachgebieten Gestaltungslehre, Entwerfen und Baukonstruktion jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist.

Die Orientierungsprüfung muss spätestens im 3. Fachsemester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Nach dem Prüfungstermin wird in einem Zeitraum von vier Wochen eine Wiederholungsmöglichkeit für diejenigen Studierenden angeboten, die die Orientierungsprüfung nicht bestanden haben.

(4) Über die bestandene Orientierungsprüfung kann auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Pflichtmodule mit den Bewertungen und Teilmodulnoten enthält.

§ 13 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung schließt den 2. Studienabschnitt ab. Sie wird am Ende des 6. Semesters abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat.

(2) Die Bachelorprüfung muss spätestens nach dem 10. Semester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Kreditpunkte erreicht wurden. Die Kreditpunkte müssen sich aus 60 Kreditpunkten des 1. Studienabschnittes und 120 Kreditpunkten des 2. Studienabschnittes gemäß den Modulen nach Anlagen 1 und 2 zusammensetzen. Die Gesamtbewertung ist das gewichtete Mittel der Pflichtmodule nach Anlage 1 und 2. Entsprechend § 11, Absatz 5 wird das Gesamtprädikat gebildet.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule mit den Bewertungen und Modulnoten, die Wahlpflichtseminare, die Wahlseminare, das Thema und die Bewertung der Bachelorarbeit mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält.

Weiterhin wird im Zeugnis die Durchschnittsnote der Studienleistungen der 5 Kompaktwochen angegeben.

Der Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise über

1. die bestandene Orientierungsprüfung,
 2. Nachweis des Vorpraktikums
- beizufügen.

(5) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades

Bachelor of Arts, - in abgekürzter Form **BA** beurkundet.

(6) Mit dem Zeugnis und der Bachelorurkunde wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diploma Supplement (DS) nach dem „Diploma- Supplement- Modell“ von Europäischer Union/ Europarat / Unesco ausgehändigt.

Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und fachlichen Qualifikationen. Es beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.

(7) Die Bachelorarbeit wird in der Regel über aktuelle theoretische oder anwendungsorientierte Aufgabenstellungen an der Hochschule oder in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt und durch die Professorinnen oder Professoren des Fachbereiches begleitet.

(8) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe ist durch Bestätigung der oder der Prüfungsausschussvorsitzenden oder eines von ihr oder ihm beauftragten Vertreters aktenkundig zu machen.

(9) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 Wochen.

(10) Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie durch beide Prüferinnen oder Prüfer mit mind. 4.0 (ausreichend) bewertet wurde.

(11) Über die angenommene Bachelorarbeit wird ein Kolloquium von höchstens 60 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit mind. 4.0 (ausreichend) bewertet wurde. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Modulnote Bachelorarbeit mit Kolloquium zu 30 Prozent ein.

(12) Die Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich (Formblatt) beim Prüfungsausschuss zu beantragen und erfolgt, wenn die Einschreibung nachgewiesen wird, die Bachelorarbeit angenommen wurde und alle Module entsprechend Abs. 3 erfolgreich erbracht sind.

(13) Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist die Bachelorarbeit mit Kolloquium insgesamt nicht bestanden.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Studierenden haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.

(2) Die Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.

(3) Die Nachweise über Prüfungsleistungen werden fünf Jahre ab dem Datum des Ablegens der Prüfungsleistung aufbewahrt.

§ 15 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben.
- (2) Der Widerspruch ist zu begründen.
- (3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 16 Ungültigkeit der Orientierungsprüfung und der Bachelorprüfung

- (1) Hat eine Kandidatin oder Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereiches die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Vorprüfung und/oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Datum: Erfurt, den 19.02.2008

.....
Studiendekan des Fachbereiches Architektur
Prof. Ulf Hestermann

.....
Dekan des Fachbereiches Architektur
Prof. Dr. Birgitt Zimmermann

.....
Rektor der Fachhochschule Erfurt
Prof. Dr. Heinrich Kill

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (PrüfO-BA) :

Prüfungsplan 1. Studienabschnitt

Module	Code	Modulbezeichnung	Wann	Gewichtung	Prüfungsart	CP	Wichtung für Gesamtprädikat
BA 1							
M1BA1		Grundlagen des Entwerfens I ArchitekTOUREN		in %		8	4%
	M1.1BA1	Grundl.d.Entwerfens I	LB	45	TMP		
	M1.2BA1	ArchitekTOUREN	mEt		PV		
	M1.3BA1	Projektwoche I	LB	15	TMP		
	M1.4BA1	Projektwoche II	LB	20	TMP		
	M1.5BA1	Projektwoche III	LB	20	TMP		
M2BA1		Gestaltungs- und Darstellungslehre I Basics I				11	5%
	M2.1BA1	Gestaltungslehre	LB	40	TMP		
	M2.2BA1	Darstellungslehre	LB	60	TMP		
M3BA1		Baukonstruktion I - Grundlagen - Elemente des Bauens				7	4%
	M3.1BA1	Grundl.d.Baukonstruktion I					
		Baukonstruktion -Seminar	LB	80	TMP		
	M3.2BA1	Baustofflehre	LB	20	TMP		
M4BA+BA2		Baugeschichte I und II und Architekturtheorie		s. BA2	s. BA2	2	s. BA 2
	M4.1BA1	Baugeschichte I Stilgeschichte	LB	30	PV		
	M4.2BA1	Architekturtheorie I Einführung in der Architekturtheorie	LB	35	PV		
		Baugeschichte II			in BA 2		
	KW I	Kompaktwoche I	LB	Benotung	SL	2	
		Summen				30	
BA 2							
M5BA2		Grundlagen des Entwerfens II	PZ	30	MP/OP	8	5%
	M5.1BA2	Grundlagen des Entwerfens II	LB	25	PV		
	M5.2BA2	Projektwoche IV	LB	15	PV		
	M5.3BA2	Projektwoche V	LB	15	PV		
	M5.4BA2	Projektwoche VI	LB	15	PV		
M6BA2		Darstellungs- und Gestaltungslehre - Basics II	PZ	30	MP/OP	9	5%
	M6.1BA2	Gestaltungslehre II	LB	40	PV		
	M6.2BA2	Darstellungslehre II	LB	30	PV		
M7BA2		Baukonstruktion II Grundlagen - Wesen des Materials	PZ	40	MP/OP	9	5%
	M7.1BA2	Grundl.d.Baukonstruktion II			PV		
		Baukonstruktion -Seminar	LB	40	PV		
	M7.2BA2	Tragkonstruktionen I	LB	10	PV		
	M7.3BA2	Bauphysik I	LB	10	PV		
aus BA1	M4.3BA2	Baugeschichte II Architekturgeschichte Chronologisch				2	2%
		Baugeschichte II	LB	35	TMP		
	KW II	Kompaktwoche II	LB	Benotung	SL	2	
		Summen				30	

LB = Lehrveranstaltungen begleitend PZ = Prüfungszeitraum OP = Orientierungsprüfung CP = Credit Point:
MP = Modulprüfung TMP = Teilmodulprüfung PV = Prüfungsvorleistungen SL = Studienleistung mEt = mit Erfolg teilgenommen

Die Orientierungsprüfung zum Abschluss des 1. Studienabschnittes findet modulübergreifend in den Fachgebieten Gestaltungslehre, Entwerfen und Baukonstruktion statt.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung (PrüfO-BA) :

Prüfungsplan 2. Studienabschnitt

Module	Code	Modulbezeichnung	Wann	Gewichtung in %	Prüfungsart	CP	Wichtung für Gesamtpredikat
BA3							
M8BA3		Projektseminar I - <i>Konzeptioneller Entwurf</i>				8	5%
		Projektseminar I	LB	100	MP		
M9BA3		Entwurfslehre und Gebäudekunde I <i>Wohnen und Wohnformen</i>				9	5%
M9.1BA3		Entwurfslehre/Gebäudekunde I <i>Wohnen im eigenen Ha</i>	LB	20	TMP		
		Entwerfen-Seminare	LB	25	TMP		
M9.2BA3		Gestaltungslehre III	LB	15	TMP		
M9.3BA3		CAD I	LB	15	TMP		
M9.4BA3		Gebäudeplanung	LB	25	TMP		
M10BA3		Baukonstruktion I <i>Fügungen und Detail</i>				5	3%
M10.1BA3		Baukonstruktion I	PZ	20	TMP		
		Baukonstruktion I Seminar	LB	60	PV		
M10.2BA3		Tragkonstruktionen II	LB	20	TMP		
M11BA3+BA4		Grundl. des Städtebaus I + II		s. BA4	s.BA4	3	s. BA4
M11.1BA3		Grundl. des Städtebaus I <i>Die Stadt als Ganzes</i>					
		Grundl. des Städtebaus I Seminar	LB	40	TMP		
M11.2BA4		Grundl. des Städtebaus II <i>Die Elemente der Stadt</i>					in BA4
		Grundl. des Städtebaus I Seminar	LB				in BA4
KW III		Kompaktwoche III	LB	Benotung	SL	2	
WPS1BA		Wahlpflichtseminar I	LB	mEt	SL	1	
EXK I BA		Exkursion I	LB	mEt	SL	2	
		Summen				30	
BA4							
M12BA4		Projektseminar II - <i>Konstruktiver Entwurf</i>				9	6%
		Projektseminar II	LB	100	MP		
M13BA4		Baukonstruktion II +TGA <i>Schichten und Strukturen</i>				8	5%
M13.1BA4		Baukonstruktion II					
		Baukonstruktion II Seminar	LB	60	TMP		
M13.2BA4		CAD II	LB	20	TMP		
M13.3BA4		Tragkonstruktionen III	LB	20	TMP		
M11BA4+BA3		Grundl. des Städtebaus I + II				2,5	4%
M11.2BA4		Grundl. des Städtebaus II <i>Die Elemente der Stadt</i>					
		Grundl. des Städtebaus II Seminar	LB	60	TMP		
M14BA4		Entwerfen+Gebäudekunde II - <i>Wohnen auf der Etage</i>	PZ	40	MP	5	3%
		Entwurfslehre/Gebäudekunde II					
		Entwerfen-Seminare	LB	60	PV		
M15BA4+BA5		Bau- und Planungsmanagement I <i>Kostenmanagement</i>		s.BA5	s.BA5	1,5	s. BA5
M15.1BA4		Bau- und Planungsmanagement I	LB	30	PV		
KW IV		Kompaktwoche IV	LB	Benotung	SL	2	
WPS2BA		Wahlpflichtseminar II - softskills	LB	mEt	SL	1	
		Summen				29	

LB = Lehrveranstaltungen begleitend PZ = Prüfungszeitraum NO = Neigungsorientierung CP = Credit Point
 FP = Fachprüfung eines Moduls PV = Prüfungsvorleistungen SL = Studienleistung mEt = mit Erfolg teilgenommen

Module	Code	Modulbezeichnung	Wann		Prüfungsart	CP	Wichtung für Gesamtprädikat
BA5							
M16BA5		Projektseminar III <i>Bauwerksanalyse</i>				10	6%
	M16.1BA5	Fallstudie I	LB	70	TMP		
	M16.2BA5	CAD III e- learning	LB	30	TMP		
M17BA5		Projektseminar IV <i>Architekturwettbewerb</i>				10	6%
	M17.1BA5	Fallstudie II	LB	70	TMP		
	M17.2BA5	CAD IV e- learning	LB	30	TMP		
M15BA5+BA4		Bau- und Planungsmanagement II <i>Kostenmanagement</i>				6	4%
	M15.2BA5	Bau- und Planungsmanagement II	LB	50	TMP		
	WPS3BA5	Wahlpflichtseminar III	LB	20	TMP		
	WS1BA5	Wahlseminar I	LB	mEt	SL	2	
	WS2BA5	Wahlseminar II	LB	mEt	SL	2	
		Summen				30	
BA6							
M18BA6	NO	Projektseminar V mit Wahlmöglichkeit				6	4%
		Projektseminar V mit Wahlmöglichkeit	LB	100	MP		
M19BA6	NO	Baukonstruktion III +TGA <i>Sondergebiete und Anwendungen</i>				6	4%
	M19.1BA6	Baukonstruktion III					
		Baukonstruktion -Seminare	LB	45/60	TMP		
	M19.2BA6	Bauen im Bestand	LB	20	TMP		
	M19.3BA6	Bauphysik II	LB	20	TMP		
Fakultativ	WPS4BA6	Wahlpflichtseminar IV mit neigungsor. Wahlmögl.	LB	15	PV		
M20BA6	NO	Bau-und Planungsmanagement III <i>Zeitmanagement</i>				4	3%
	M20.1BA6	BPM III					
	M20.2BA6	BPM III Seminar	LB	85/100	TMP/MP		
Fakultativ	WPS5BA6	Wahlpflichtseminar V mit neigungsor. Wahlmögl.	LB	15	PV		
	T	Entwerfen+Gebäudekunde III Bauten für den Alltag	LB	mEt	SL	1	
	T	Baugeschichte III <i>Architekturgeschichte typologisch</i>	LB	mEt	SL	1	
	WS3BA6	Wahlseminar III softskills	LB	mEt	SL	1	
	KW V	Kompaktwoche V	LB	Benotung	SL	2	
	EXK II BA	Exkursion II	LB	mEt	SL	2	
M21BA6		Bachelorarbeit	LB	70	TMP	8	12%
		Kolloquium	PZ	30	TMP		
		Summen				31	

LB = Lehrveranstaltungen begleitend PZ = Prüfungszeitraum NO = Neigungsorientierung CP = Credit Point:
 TMP = Teilmodulprüfung MP = Modulprüfung PV = Prüfungsvorleistungen SL = Studienleistung mEt = mit Erfolg teilgenommen